

# **STADT BEVERUNGEN**

**Kreis Höxter**

**Ortschaft Tietelsen**

## **Satzung**

**über die Grenzen des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteils der Ortschaft Tietelsen**

**„Auenhauser Weg“**

**Satzungstext, Begründung**

**Stand Februar 2020**

**Behördenbeteiligung**

**Offenlegungsexemplar**

# **Satzung**

## **der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Tietelsen**

Die Stadt Beverungen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Tietelsen werden gem. der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im westlichen Bereich der Ortschaft Tietelsen, nördlich des Auenhauser Weges. Betroffen sind die Flurstücke 372 tlw., 60 tlw. und 350 tlw. in der Flur 3, Gemarkung Tietelsen.

(2) Der Lageplan (Abs. 1) und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

### **§ 2 Textliche Festsetzungen**

#### **(1) Ausgeschlossene Nutzungsarten**

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind im Satzungsbereich unzulässig.

#### **(2) Flächenversiegelung**

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Grundflächenzahl (GRZ) i.S.d. §19 BauNVO von 0,6 festgesetzt.

#### **(3) Grünordnung**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

#### **(4) Artenschutz**

Eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel 01. April bis 31. Juli).

#### **(5) Ausgleich**

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auszugleichen indem auf dem Flurstück Gemarkung Dalhausen, Flur 1, Flurstück 80/57 auf einer Fläche von 2.592 m<sup>2</sup> eine Ackerfläche in eine Grünlandfläche in Form einer artenreichen Mähwiese umzuwandeln und auf Dauer zu erhalten ist.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- (1) Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld (Tel: 0521 / 52 00 250, FAX 0521 / 52 00 239) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- (2) Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieser Satzung Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen oder die Ordnungsbehörde der Stadt Beverungen zu benachrichtigen.
- (3) Die Zugriffsverbote des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG (Töten, Verletzen, erhebliches Stören und Zerstören von Lebensstätten) gelten unmittelbar für jeden.

**Diese Satzung ist gem. § 34 BauGB vom Rat der Stadt Beverungen am als Satzung beschlossen worden.**

Beverungen, den

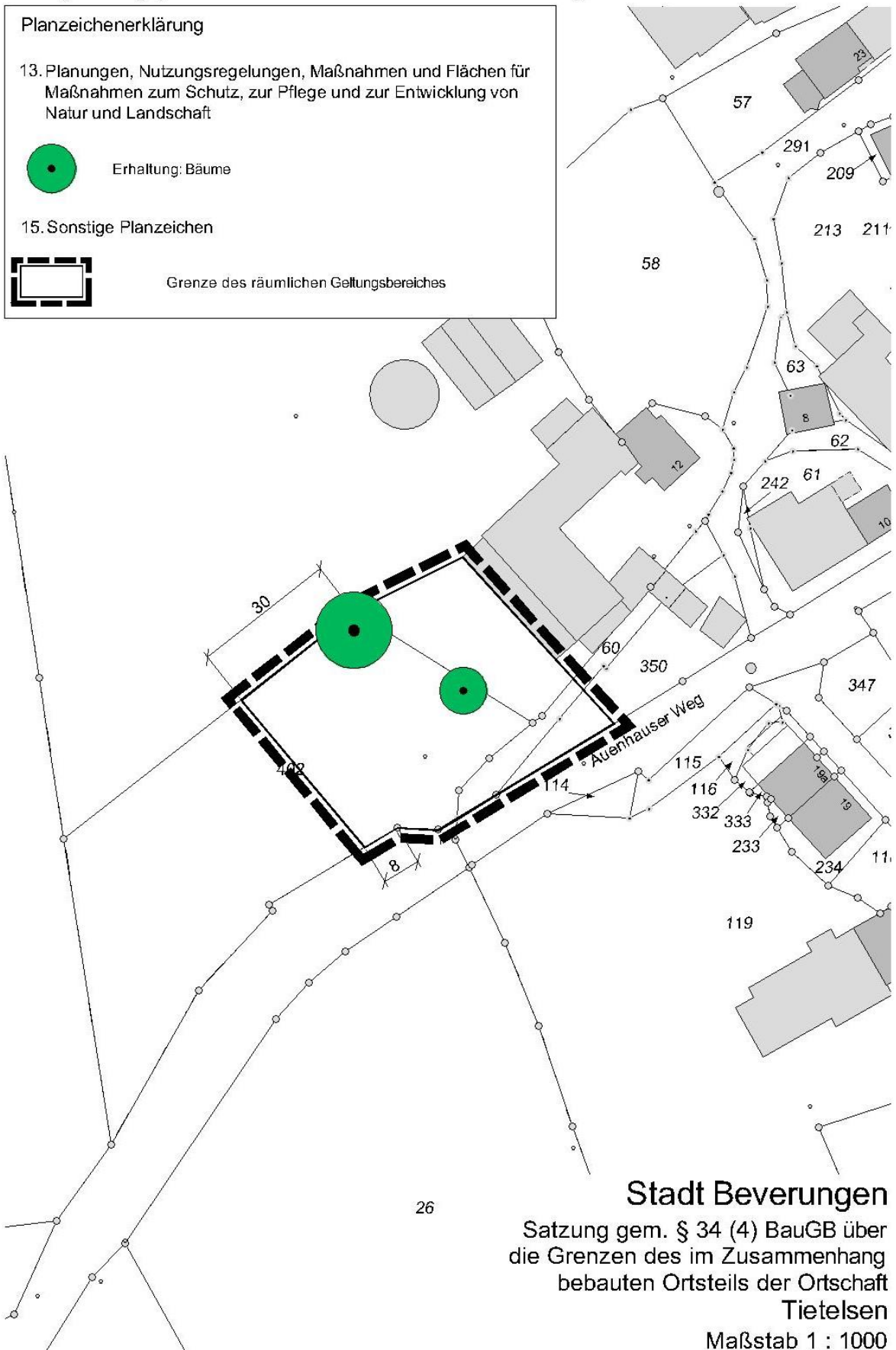
Hubertus Grimm,  
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Tietelsen

## Anlage 1 (ohne Maßstab)

Anlage 1: Lageplan über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Tietelsen



## **Begründung**

### **zur Satzung der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Tietelsen**

Die Stadt Beverungen beabsichtigt im westlichen Bereich der Ortschaft Tietelsen, nördlich des Auenhauser Weges eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Tietelsen einzubeziehen. Ziel der Satzung ist es, dem Bedarf in Tietelsen nach weiteren Baugrundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und die o.g. Fläche einer Bebauungsmöglichkeit zuzuführen. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die Bebauung am Auenhauser Weg bzw. der Tietelser Straße an.

Aus diesem Anlass beabsichtigt die Stadt Beverungen eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen, um einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Mit dem Erlass der Satzung werden die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Tietelsen einbezogen und können somit grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften des § 34 BauGB bebaut werden.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im westlichen Bereich der Ortschaft Tietelsen, nördlich des Auenhauser Weges. Betroffen sind die Flurstücke 372 tlw., 60 tlw. und 350 tlw. in der Flur 3, Gemarkung Tietelsen.

Die Fläche wird durch die bauliche Nutzung der östlich bzw. südöstlich angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt und bildet eine sinnvolle und harmonische Ergänzung der bebauten Ortslage von Tietelsen. Die engere bauliche Umgebung ist geprägt durch eine ein- und zweigeschossige Bebauung entlang des Auenhauser Weges und der Tietelser Straße.

Mit der Änderung des BauGB 2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts („Innenentwicklungsnovelle“) ist eine vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung und Aufstellungen von Satzungen auf die Innenentwicklung eingeführt worden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Des Weiteren soll durch die Ergänzung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Mit dem neuen Satz 4 soll erreicht werden, dass die Innenentwicklungspotenziale ermittelt und deren Nutzung als planerische Alternativen gegenüber Flächenneuanspruchen landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für die Erreichung der Planungsziele geprüft werden. Die Begründungspflicht des Satzes 4 unterstützt insofern auch die Ausrichtung der Bauleitplanung und Satzungen auf die Innenentwicklung.

Die Begründungsanforderungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruche im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung i. S. d. § 1 Absatz 3 und im Hinblick auf die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nachvollziehbar zu machen. Die Stadt Beverungen soll sich mögliche Alternativen zu einer Flächenneuanspruche bewusst machen und die Gründe einer Entscheidung gegen die Einbeziehung dieser in die Planung darlegen. Ein Nachweis eines unabweislichen Flächenbedarfs wird damit aber nicht verlangt.

Bei Flächenneuanspruchen sollen nun im Rahmen der Begründung Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Innenentwicklungspotenziale zählen können. Zu berücksichtigen sind auch durch Bebauungsplan oder Satzung ausgewiesene, bisher aber nicht genutzte Flächen sowie in Flächennutzungsplänen dargestellte, aber nicht entwickelte Bauflächen.

Bestehende Innenentwicklungspotentiale können nur dann einer Flächenneuanspruchnahme entgegengehalten werden, wenn ihre Aktivierung realistisch ist. Deshalb müssen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Flächenpotenzialen gleichzeitig auch deren tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Aktivierbarkeit geprüft werden.

Daran kann es u. a. fehlen, wenn

- die entsprechenden Gebäude und Grundstücke aufgrund ihrer Lage und ihres Zuschnitts nicht für den Bedarfszweck geeignet sind und deshalb nicht mit Interessenten zu rechnen ist,
- die Flächen nicht dem Markt zur Verfügung stehen und Verhandlungen mit dem Eigentümer nicht erfolgversprechend sind,
- ein Flächenbedarf kurzfristig befriedigt werden muss, die Nutzbarmachung der Innenentwicklungspotentiale aber einen längeren Zeitraum benötigt.

Die folgende Tabelle enthält die gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geforderten Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung:

Nachverdichtungsmöglichkeiten	Beschreibung	Eignung/Verfügbarkeit
nicht entwickelte Bauflächen im FNP	nicht vorhanden	-----
Potential Bebauungsplan	Bebauungsplan Nr. 1	1 Bauplätze
Potential Satzung	1. Ergänzungssatzung „Am Grundberg“ vom 13.07.2005	5 Bauplätze, davon 4 Bauplätze im Privatbesitz
Brachflächen	-----	-----
Gebäudeleerstand	-----	-----
Baulücken	ca. 2	Private Grundstücke, keine Veräußerung
Nachverdichtung der vorhandenen Baugebiete/Baugrundstücke	-----	-----
sonstige	-----	-----

Fazit: es sind keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale als planerische Alternativen gegenüber der Flächenneuanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Erreichung des Planungsziels vorhanden.

Der Erlass der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, insbesondere widerspricht die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht der Ergänzungssatzung. Im Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Auenhauser Weg.

Von der Möglichkeit, in der Satzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB einzelne Festsetzungen zu treffen, wurde hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Vorhaben, der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ), der Grünordnung im Plangebiet und Festsetzungen zum Artenschutz Gebrauch gemacht. Demnach sind u.a. Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, im Satzungsbereich unzulässig.

## Umweltschutz

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich nicht im Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Allerdings liegt das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Wesertal mit Bevernplatten“ des Kreises Höxter und dort in einem Landschaftsschutzgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt. Nach heutigem Stand besteht daher hierzu kein Handlungsbedarf.

Durch die Aufstellung der Satzung werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen.

Die Flächen im Geltungsbereich der Satzung werden momentan als Grünland genutzt. Der vorhandene Baum im Plangebiet soll erhalten werden.

Da das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, wird von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter ein Ausgleich und insbesondere für den Verlust des Grünlandes sogar ein Ausgleich im Verhältnis 1: 1 gefordert, damit die Flächen aus dem Landschaftsschutz entlassen werden können.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Geltungsbereich:

### Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Flächenart	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 2 x Spalte 3)
Grünland	2.592	4	10.368
	<b>2.592</b>		<b>10.368</b>

### Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen der Satzung

Flächenart	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 3 x Spalte 4)
2 Gebäude (je 120m <sup>2</sup> )	240	0	0
2 Stellflächen	100	1	100
Hausgärten	2.252	3	6.756
	<b>2.592</b>		<b>6.856</b>

Nach der Bilanzierung ergibt sich ein Defizit im Satzungsgebiet von -3.512 Punkten.

Da für das Grünland ein Ausgleich in der Größe 1:1 geschaffen werden muss, wird auf dem Flurstück 80/57, Flur 1, Gemarkung Dalhausen auf einer Fläche von 2.592 m<sup>2</sup> eine Ackerfläche (2 Punkte) in Grünland; artenreiche Mähwiese (6 Punkte) umgewandelt werden, so dass sich hier eine Aufwertung um 10.368 Punkte ergibt und der Eingriff somit mehr als ausgeglichen ist.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auch zusätzlich durch gärtnerische Nutzung der nicht überbauten Grundstücksflächen minimiert.

Durch die Festsetzung der GRZ auf 0,6 wird eine übermäßige Bodenversiegelung mit den negativen Auswirkungen auf die Grundwasserbeeinträchtigung und das Kleinklima verhindert. Eine Wiedernutzmachung von Brachflächen oder versiegelte, sanierte, baulich veränderte Flächen stehen in Tietelsen nicht zur Verfügung.

Durch die Satzung wird der Boden auf einer Fläche von ca. 340 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt werden. Die Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens. Die Festsetzungen der Satzung sorgen aber auch für einen Ausgleich der Eingriffe in den Bodenhaushalt, indem die Bodenversiegelung begrenzt wird und die gärtnerischen Anlage und Unterhaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen festgesetzt wird.

Durch die zukünftige Bebauung im Satzungsgebiet erfährt die Ortschaft Tietelsen in diesem Bereich eine Arrondierung. Im vorliegenden Fall ist ein Vorrang der Bereitstellung von Baugrundstücken für die Bevölkerung von Tietelsen vor der Erhaltung des Bodens im Satzungsgebiet einzuräumen.

In der Nachbarschaft des Plangebiets sind einige Tierhaltungsbetriebe vorhanden. Berechnungen durch den Kreis Höxter haben ergeben, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte für ein Dorfgebiet eingehalten werden.

Das Plangebiet selbst stellt sich bisher überwiegend als Grünland mit einem Baum dar. Der Baum soll erhalten werden. Besonders gesetzlich geschützten Biotope (§62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdigen Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 100 m) nach dem Fachinformationssystem @linfos des LANUV bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern, Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Da es sich bei der beanspruchten Fläche um konventionelle landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) handelt sind Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere Offenlandbrüter, nicht auszuschließen. Zur Berücksichtigung der potentiellen Vorkommen von Offenlandbrütern ist eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli). Durch das geplante Vorhaben werden unter Berücksichtigung der o.g. Beschränkungen keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).



Eine Beeinträchtigung der anderen Schutzgüter (Mensch, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter) ist durch den Erlass der Satzung nicht erkennbar.

## Verfahren

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Höxter, den 03.02.2020



KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
- Abteilung Bauen und Planen -  
Im Auftrag:

Handwritten signature of Michael Engel in black ink.

Michael Engel

Beverungen, den 04.02.2020



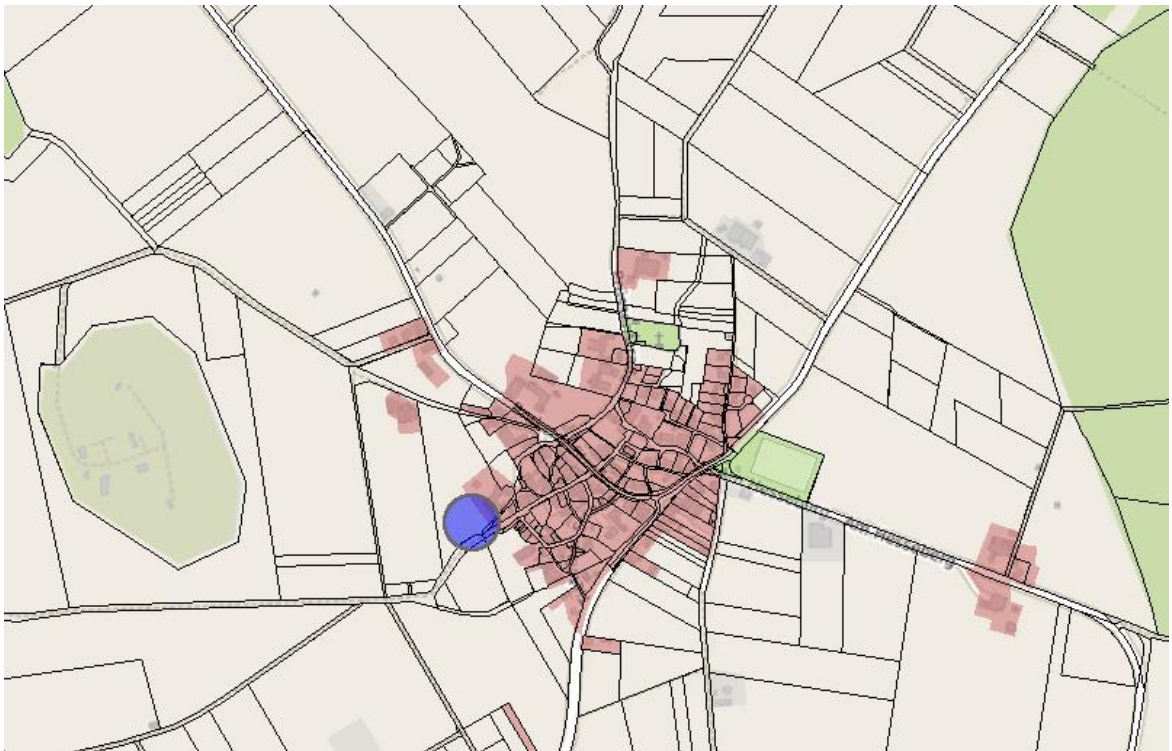
STADT BEVERUNGEN  
Der Bürgermeister

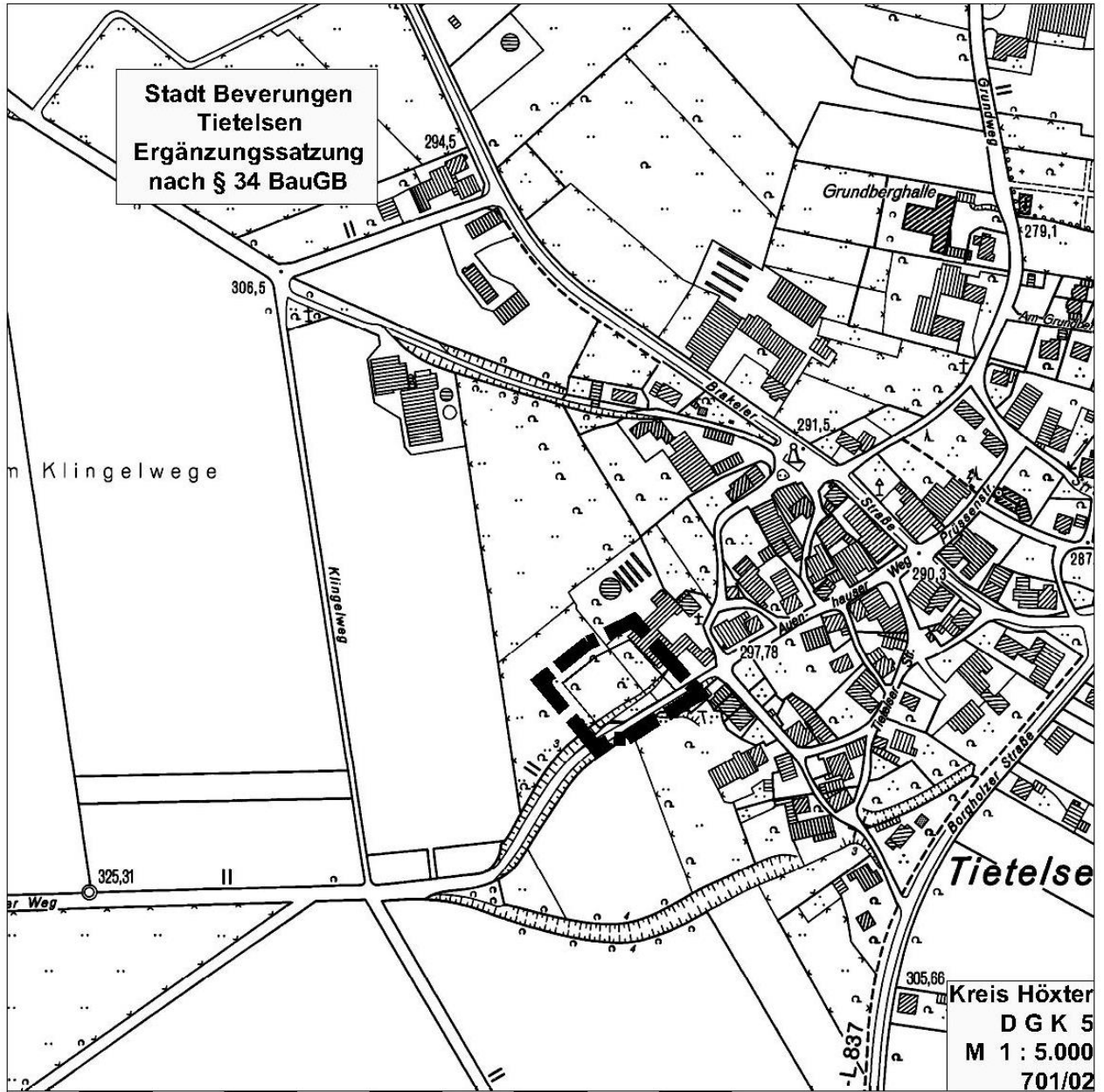
In Vertretung:

Handwritten signature of Ludger Ernst in black ink.

Ludger Ernst

Der Geltungsbereich der Satzung ist in Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.





**Stadt Beverungen  
Tietelsen  
Ergänzungssatzung  
nach § 34 BauGB**

Klingelwege

Grundberghalle

Tietelse

Kreis Höxter  
DGK 5  
M 1 : 5.000  
701/02

50 m 100 m 150 m 200 m 250 m 300 m 350 m 400 m 450 m 500 m

# Anlage ASP

## Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Satzung gem. § 34 (4) BauGB in der Ortschaft Beverungen-Tietelsen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Beverungen
Antragstellung (Datum):	November 2019
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Das Plangebiet wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Tietelsen einbezogen und ist somit grundsätzlich nach den Vorschriften des § 34 BauGB bebaubar; Begründung zur Satzung	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Ausschließliche potentielle Betroffenheit von Offenlandbrutvögeln, da landwirtschaftliche Freifläche (Grünland) in Anspruch genommen werden soll. Baufeldräumung und Bebauung nur außerhalb der Vogelbrutzeit.	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	